

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 7 (1992)
Heft: 4: Bulletin

Rubrik: Dossier

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D O S S I E R

Schweizer Museen und der Handel mit freiem Kulturgut

Mit derselben Regelmässigkeit wie die Schwalben im Mai aus wärmeren Regionen zurückkehren, besuchen Journalisten mit gespitzter Feder archäologische und völkerkundliche Sammlungen. Ihr Thema, ihr Vorwurf ist oft so formuliert: Kulturaub! – Kann ein Konservator mit 'solchen Sachen' im Depot überhaupt noch mit gutem Gewissen schlafen?

Im eben auslaufenden 'Kolumbus-Jahr' scheint der Zeitpunkt einer neuen Breitseite gegen Kunsthändel und öffentliche Sammlungen wieder einmal günstig. Eine bereits auch im Ausland viel beachtete Publikation, herausgegeben durch die 'Erklärung von Bern', erhebt die bekannten Vorwürfe aufs neue: 'Götter, Gräber und Geschäfte' – schon der Titel versprichtbrisanten Stoff.

Für eine differenzierte Betrachtungsweise

Das Problem muss allerdings differenziert angegangen werden. Es ist unbestritten, dass in den letzten hundert Jahren viele Meisterwerke aus den Herkunftsländern – die Archäologen sprechen hier von 'antikenreichen Ländern' – in westliche öffentliche und private Sammlungen gelangt sind. Kaum jemand bestreitet, dass in gewissen Kreisen des Kunsthandsels Aktivitäten im Grenzbereich der Legalität durchaus üblich sind. Es ist zudem bekannt, dass die schweizerische Gesetzgebung ungenügende Grundlagen für eine Verschärfung des Kampfes gegen den illegalen Handel bietet. Doch zwischen dem der freien Marktwirtschaft ausgesetzten Handel und staatlich eingebundenen Museen muss zwingend unterschieden werden.

Für Museen ist die oben erwähnte Frage der Einfuhr fremden Kulturguts in zwei grundsätzlich verschiedene Bereiche zu trennen: Zum einen sind die vor vielen Jahrzehnten und Jahrhunderten in Museumsbesitz gelangten Objekte im Visier. Über diese muss völlig anders geurteilt werden als über Neuanschaffungen; es handelt sich dabei um Objekte, die im Zeitraum der letzten 30 Jahre in unsere Sammlungen gelangten. Zur ersten Kategorie: Zum einen ist die Zahl offizieller, das heißt über diplomatische Wege gestellter Rückforderungsgesuche, die bis heute an Schweizer Museen gelangten, an einer Hand abzuzählen. Andererseits sind die Einwände, die Museumsdirektoren einer Rückführung entgegenhalten, vielfältig: Argumente der Sicherheit, Konservierung und Restaurierung – zentrale

Bereiche der Museumsarbeit – werden hier vorgebracht. Diese auch schon als Ausreden gewerteten Einwände sind häufig nicht zu widerlegen. Die Sicherheit ist beispielsweise nicht mehr gewährleistet, wenn – wie kürzlich in Erfahrung gebracht werden konnte – die Mitarbeiter eines westafrikanischen Museums ihre Löhne wegen Zahlungsunfähigkeit der staatlichen Behörde von einem Kunsthändler beziehen.

Die wichtigsten Rückforderungsgesuche betreffen heute Reliquien, sterbliche Überreste und Grabbeigaben in unseren Museen. Peter Gerber, stellvertretender Direktor des Zürcher Völkerkundemuseums, fordert eine Inventarisierung entsprechender Objekte. Er schlägt vor, bei der Identifizierung der Nachfahren diese zu informieren. Ein entsprechender Vorstoss wird derzeit von der Museumskommission der Schweiz. Ethnologischen Gesellschaft (SEG) erörtert.

Aber auch in immaterieller Hinsicht fördern die völkerkundlichen Sammlungen der Schweiz eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern. So seien die beiden Bände des Inventars völkerkundlicher Sammlungen in der Schweiz erwähnt, die bereits 1979 erschienen und denen in diesen Monaten ein Inventar der Photosammlungen in ethnographischen Museen der Schweiz folgen wird. Darüberhinaus wurden in verschiedenen völkerkundlichen Sammlungen der Schweiz regionale Inventare erstellt, die den Kultusministerien und/oder Nationalmuseen der Herkunftsländer zugestellt wurden.

Ein Grundsatzpapier

Zur Kategorie der 'Neueren Anschaffungen' hat sich die Museumskommission der SEG (angeregt durch die 'Berliner Erklärung über Kunstexport, Neuerwerbungen und Leihgaben' anlässlich des Kongresses für klassische Archäologie vom Oktober 1987) einer Grundsatzdiskussion zu ethischen Fragen gestellt. Anlässlich der Generalversammlung der Schweiz. Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) konnte im vergangenen Juni das folgende Grundsatzpapier der Presse vorgestellt werden: «Erklärung der öffentlichen Sammlungen in der Schweiz mit aussereuropäischem Kulturgut zur Diskussion über Bewahrung und Handel mit Kulturgütern.»

Die nachstehend genannten, in der Museumskommission der SEG (Schweiz. Ethnologischen Gesellschaft) vereinigten öffentlichen Institute mit Sammlungen von aussereuropäischem Kulturgut halten fest:

«1. Die Kommission bedauert, dass die Schweiz bis heute die UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 über die Mittel zur Bekämpfung des illegalen Imports, Exports und Eigentumsübergangs an Kulturgut nicht ratifiziert hat und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass dieser Schritt unverzüglich unternommen wird.

2. Die Kommission betont, dass ihre Mitglieder die Richtlinien des ICOM (Internationaler Museumsverband) und insbesondere die im 'Code of Professional Ethics' vom 4. November 1986 unter Ziff. 3 festgehaltenen Bestimmungen zur Anschaffungspolitik als verbindlich betrachten. Die Kommission verfolgt die Spuren illegaler Transaktionen von Kulturgut mit höchster Wachsamkeit und orientiert sich laufend über die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Implikationen (Raubgrabungen, Kriegswirren etc.). Zusätzlich werden im Rahmen der Kommission immer wieder Fälle von illegalen Tätigkeiten im Kunsthandel diskutiert.

3. Die Kommission hält fest, dass ihre Mitglieder mit ihren Partnern in den sogenannten Herkunftsändern hervorragende Beziehungen unterhalten und mit allen Mitteln eine Vertiefung der Zusammenarbeit anstreben; insbesondere soll der Austausch von Know-how, Sammlungsdokumentationen und generelle wissenschaftliche Zusammenarbeit verstärkt werden. (Für die Schweiz. Ethnologische Gesellschaft, Prof. Wolfgang Marschall, Bern, Präsident).»

Gesetzliche Regelung erwünscht

Die laufenden Diskussionen zielen noch über die oben erwähnte Politik hinaus. Als Ziel wird ein ethischer Kodex angestrebt, der auch Grundfragen der Museumsethik enger fassen wird, ohne dadurch die Museen vollständig einzuschränken und innerhalb des Kunstmarktes ins Abseits zu drängen. Sehr kritisch hat die Kommission die Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung von fremdem Kulturgut geprüft und hier die Massstäbe besonders hoch angesetzt: In der Frage des Wiederverkaufs (dem sog. 'Deaccessioning') wird ein 'Verbot des Verkaufs inventarisierte Gegenstände' angestrebt. Bei der Anschaffungspolitik wird den Museen äusserste Zurückhaltung bei Gegenständen nahegelegt, die aus Raubgrabungen, illegalem Export oder Import sowie in anderer Weise undurchsichtigen Quellen entstammen könnten.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass eine klare und eindeutige Gesetzesregelung äusserst wünschbar ist; eine Annäherung an die EG kann diesem Anliegen förderlich sein. Doch darf nicht vergessen werden, dass in vielen Ländern trotz scharfen Gesetzen mangels effizienter Kontrollen dem Handel mit qualifiziertem Kulturgut kein Riegel geschoben wird.

Lorenz Homberger

D O S S I E R

Zur Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern

Organisiert von der 'Erklärung von Bern' und unter Mitwirkung eines Vertreters der Arbeitsgruppe 'Kulturgüter in der Schweiz – Einfuhr, Ausfuhr, Handel' fand am 7. September 1992 in Bern eine Informationsveranstaltung statt

Ziel der Veranstaltung war es, die nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK), welche zur Zeit über den Vorschlag für einen Kulturartikel in der Bundesverfassung zu beraten hat, über das Desiderat einer gesetzlichen Regelung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern zu informieren.

Es gibt mehrere Gründe, die zu einem solchen Desiderat führen. Einige seien im folgenden aufgeführt.

1. Bericht der Arbeitsgruppe zu Handen des Bundesamtes für Kultur

Im Rahmen der Arbeit der Unesco-Kommission wurde zusammengestellt, welche Unesco-Konventionen von der Schweiz bisher unterzeichnet worden sind. Bei den nichtunterzeichneten Konventionen wurde die Frage nach dem Grund aufgeworfen und die Frage gestellt, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine Unterzeichnung noch erwünscht wäre. Namentlich stellte sich die Frage nach der Unesco-Konvention vom 14. November 1970 über die Mittel zur Bekämpfung des illegalen Imports, Exports und Eigentumsübergangs an Kulturgut, die bisher von der Schweiz nicht unterzeichnet worden ist.

Daraufhin wurde vom Bundesamt für Kultur eine externe Arbeitsgruppe zur Abklärung dieser Fragen eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus zwei Vertretern des Bundesamtes für Kultur, einem Vertreter der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK, zwei Vertretern des Landesmuseums, zwei Archäologen, wovon einer zugleich Vertreter der Unesco-Kommission war und einem Juristen aus dem Bundesamt für Justiz.

Die Arbeitsgruppe hat einen Bericht erarbeitet, der im Januar 1991 abgeschlossen wurde und im Februar 1992 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (siehe NIKE Bulletin 1992/2, S. 14 / Gazette NIKE 1992/2, p. 13). Die Arbeitsgruppe kommt darin zum Schluss, dass ein Handlungsbedarf besteht. Sie schlägt dem Bundesrat als Hauptmassnahmen vor, die Ratifikation der Unesco-Konvention und die Erarbeitung eines entsprechenden Bundes-Aus-

D O S S I E R

führungsgesetzes an die Hand zu nehmen sowie die Bundesverfassung mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen. Außerdem werden einige Sofortmassnahmen auf Ebene der Kantone und des Bundes vorgeschlagen. Diese liegen vorwiegend im Bereich der gezielten Information.

2. Kulturförderungsartikel

Im Vernehmlassungsverfahren zum Kulturförderungsartikel haben sich eine Reihe von Kantonen und Fachverbänden für einen zusätzlichen Absatz zum vorgeschlagenen Artikel 27 septies der Bundesverfassung ausgesprochen, der dem Bund die Kompetenz erteilt, die Aus- und Einfuhr von Kulturgütern zu regeln.

In der am 6. November 1991 verabschiedeten 'Botschaft über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung' des Bundesrates wird das Thema Aus- und Einfuhr von Kulturgütern nicht erwähnt. Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Kultur wünschte der Bundesrat, den Kulturförderungsartikel nicht zusätzlich mit dieser Problematik zu befrachten und stellte in Aussicht, dafür einen neuen Artikel zu schaffen.

3. Motion Grossenbacher

Unter dem Titel 'Die Schweiz als umstrittene Drehscheibe des internationalen Kulturgüterhandels' reichte Nationalrätin Ruth Grossenbacher-Schmid (SO) am 18. Juni 1992 eine Motion ein. Der Bundesrat wird darin aufgefordert:

«– Möglichst schnell gesetzliche Bedingungen zu schaffen, die einer weiteren Entwicklung des illegalen Kunst- und Kulturobjektenhandels in der Schweiz entgegenwirken.

– Die Ratifizierung der Unesco-Konvention 1970 und die Erarbeitung eines entsprechenden Bundes-Ausführungsge setzes sofort an die Hand zu nehmen.

– Kantonale Aufklärungskampagnen über die Wichtigkeit, das kantonale Kulturgut zu erhalten und zu erschliessen, anzuregen und zu fördern.

– Abzuklären, wie der Kunst- und Kulturgüterhandel im europäischen Recht gehandhabt wird und über welche Kontaktstellen zur EG die Schweiz verfügt.»

In der Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 1992 werden folgende Punkte zusammenfassend erwähnt:

Der Bundesrat erkennt, dass der illegale internationale Kunsthandel ein Problem darstellt, von dem die Schweiz betroffen ist. Er erklärt sich bereit, die Ratifizierung der Unesco-Konvention zu überprüfen. Der Handlungsbedarf der Schweiz, auf rechtlicher Ebene Schritte zu unternehmen, wird zunehmend grösser, weil die EG zur Zeit eine Verordnung und eine Richtlinie in diesem Bereich erarbeitet, die zu berücksichtigen sind. Der Bundesrat verspricht, entsprechende Vorschläge d. h. eine Botschaft zur Genehmigung der Unesco-Konvention und einen Entwurf für einen Verfassungsartikel in die Vernehmlassung zu geben. Im übrigen beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

4. Erklärung von Bern

Im April 1992 hat die Erklärung von Bern im Rahmen einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit eine Publikation mit dem Titel 'Götter, Gräber und Geschäfte – Von der Plünderung fremder Kulturen' herausgegeben. Gemäss Statuten setzt sich der unabhängige Verein für gerechtere Beziehungen zwischen Nord und Süd und namentlich zwischen der Schweiz und den Ländern der Dritten Welt in den Bereichen Wirtschaft und Kultur, Ernährung, Gesundheit und Entwicklungszusammenarbeit ein. In kämpferischer Art wird die Schweiz 'als eigentlicher Umschlagplatz für dubiose Kunstgeschäfte' bezeichnet. In der Publikation werden – wenn auch aus einer andern als der bisher erwähnten Optik – im wesentlichen die gleichen Forderungen erhoben: Unterzeichnung der Unesco-Konvention und gesetzliche Regelung von Import und Export von Kulturgütern. Die Erklärung von Bern geht noch weiter und stellt an die Museen und Sammlungen der Schweiz unter anderen die Forderungen: Rückgabe von Objekten, Zugänglichmachung von ethnologischen Forschungsergebnissen, vermehrter Austausch/Leihgaben an Dritt Weltländer etc. Forderungen werden überdies auch an den Handel gestellt, welche die Herkunftsdeklaration von Kulturgegenständen betreffen. – Am 20. Mai 1992 veranstaltete die Erklärung von Bern ein Diskussionspodium in Zürich, an welchem ein Vertreter der externen Arbeitsgruppe, zwei Vertreter von Völkerkundemuseen sowie zwei Vertreter aus Dritt Weltländern teilnahmen. Es war eine sehr rege und interessante Diskussion; bedauerlich nur, dass keine Vertreter des Kunsthandsels präsent waren. Weitere Veranstaltungen der Erklärung von Bern folgten u. a. auf Radio DRS 2.

Wie weiter?

Die eingangs erwähnte Informationsveranstaltung für die nationalrätsliche Kommission fand am Vortag der offiziellen Kommissionssitzung statt. Die nationalrätsliche Kommission hat entschieden, eine Kommissions-Motion zur Unterzeichnung der Unesco-Konvention bis zur Frühjahrs session 1993 vorzubereiten.

Der Bundesrat hat sich erneut bereit erklärt, einen Verfassungsartikel zur Regelung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern Anfang 1993 in Vernehmlassung zu geben. Bis zur Frühjahrssession 1993 sollten somit entscheidende Schritte zu einer Lösung unternommen worden sein.

Gut wäre die vorgesehene Lösung deshalb, weil beide Schritte, d. h. die Ratifizierung der Unesco-Konvention und die Verankerung in der Bundesverfassung eine Bundeskompetenz im Bereich der Ein- und Ausfuhr vorsieht.

Die Unesco-Konvention hat beschränkten Geltungsbereich. Eine Unterzeichnung der Konvention als solche ist ungenügend, weil die Konvention nicht unmittelbar anwendbar ist. Es braucht zusätzlich einen Vollzugserlass auf nationaler Ebene. Je nach Auslegung kann die Frage der Ein- und Ausfuhr mindestens teilweise als ein dem Zollwesen zugeordneter Bereich interpretiert werden: der Vollzug liesse sich dann auf Bundesebene regeln. Wird hingegen der Bereich Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern gemäss Natur- und Heimatschutzartikel (24 sexies BV) interpretiert, ist die Erhaltung von Kulturgütern Sache der Kantone. Damit müsste der Vollzug auf der Ebene der Kantone geregelt werden.

Ein Artikel in der Bundesverfassung würde es ermöglichen, den Geltungsbereich zu erweitern. Der Bund könnte dann über den in der Unesco-Konvention festgelegten Geltungsbereich hinaus legiferieren.

Die Aussichten für diese Lösung stehen gut, denn auch der Kulturförderungsartikel könnte mit einer solchen Regelung 'unbelastet' seinen weiteren Gang durch die Räte nehmen und schliesslich zur Abstimmung gelangen.

MB

Der freie Verkehr mobilen Kulturguts

Eine Tagung des Genfer Centre du droit de l'art

Am vergangenen 14. September hat das Centre du droit de l'art in Genf eine internationale Tagung zum Thema des freien Verkehrs mobiler Kulturgüter organisiert. Die Tagung, zu der sich rund 60 Persönlichkeiten aus verschiedenen europäischen Ländern einfanden (Sammler, Kunstexperten, Vertreter kultureller Organisationen, Juristen usw.), fand in der Fondation de l'Hermitage in Lausanne statt. Die einleitenden Berichte wurden von englischen, französischen, belgischen und schweizerischen Experten vorgetragen.

D O S S I E R

Unterstützt wurde die Tagung vom Kanton Genf und dem 'Centre d'études juridiques européennes' der Genfer Universität. Die Tagungsakten werden im kommenden Frühjahr als dritter Band in der Reihe der 'Etudes en droit de l'art' erscheinen. Einige der bemerkenswertesten Punkte dieser Tagung sollen in der Folge vorgestellt werden.

Der freie Verkehr von Kulturgütern ist für die Schweiz und für Europa ein sehr aktuelles Thema. Mit Sicherheit werden der gemeinsame Markt und ein potentieller Beitritt der Schweiz zum EWR bestimmte Auswirkungen auf die Reglementierung der Importe und Exporte von Kulturgut haben. Anlässlich der Tagung wurden neue europäische Projekte zur Reglementierung sowie Direktiven untersucht, die sich mit dem Export und der Rückerstattung nationaler Kulturgüter befassen.

Mehrere Teilnehmer haben darauf hingewiesen, dass diese gesamteuropäischen Direktiven und Projekte für eine Reglementierung die bestehenden nationalen Regelungen beherrschen und damit ausser Kraft setzen werden. Hier stellt sich also die Frage einer Koordinierung dieser sehr unterschiedlichen Regelungen.

Die europäischen Projekte basieren auf einer äusserst weitgefassten Definition des Begriffes 'geschütztes Kulturgut', die eng an den Marktwert des jeweiligen Objekts gebunden ist und ein komplexes System von Exportlizenzen und bilateraler Zusammenarbeit vorsieht. Für manche Kreise scheinen sich hier die Türen für missbräuchliche Machenschaften zu öffnen, aber auch schwerwiegende bürokratische Behinderungen zeichnen sich ab.

In der Schweiz sieht die Situation wie folgt aus: Eine Expertengruppe hat kürzlich einen Bericht über die Notwendigkeit vorgelegt, Importe und Exporte von Kunstwerken in unserem Lande zu reglementieren; damit ein solches Gesetz auch auf Bundesebene in Kraft treten kann, ist allerdings eine neue Verfassungsgrundlage nötig. Der Bericht wurde dem Bundesamt für Kultur (BAK) unterbreitet, und die Problematik vom Bundesrat in die Legislaturperiode 1991 – 1995 aufgenommen und eine Motion zum Thema im eidg. Parlament wurde erst kürzlich in ein Postulat umgewandelt. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass bei einem EWR-Beitritt der Schweiz die schon erwähnten Projekte einer Reglementierung und die Direktiven eine bedeutende Rolle für unser Land spielen werden.

D O S S I E R

Auf eine eher allgemeine Art und Weise haben die Tagungsteilnehmer festgestellt, dass es zwei sehr unterschiedliche Möglichkeiten zum Schutz des nationalen kulturellen Erbes und der Ausfuhrbeschränkung von Kunstwerken und Sammlungen gibt: eine eher liberale, die auf der Übereinstimmung des Kunstmarktes basiert (z.B. Grossbritannien), oder eine strikt geregelte, in deren Rahmen ausschliesslich die Vertreter eines Staates über eine Restriktionspolitik entscheiden, (z.B. Frankreich).

Für den Fall, dass der Staat intervenieren sollte, haben viele Teilnehmer mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass – bei legitimen Restriktionen des freien Verkehrs – zwischen dem Export durch den Eigentümer selbst und gestohlenen Kunstwerken sehr klar differenziert werden muss. Ein Problem bereitet nach wie vor die Definition des Begriffes 'nationales kulturelles Erbe', von dem sowohl öffentliche als auch private Interessen betroffen sein können.

Mehrere Teilnehmer haben darauf hingewiesen, dass sich private Interessen nicht unbedingt von jenen der Öffentlichkeit unterscheiden müssen. So kann ein exportiertes Kunstwerk von nationaler Bedeutung die Funktion eines 'kulturellen Botschafters' ausüben und zu einer kulturellen Annäherung der beiden Länder beitragen. Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Kunstwerke eines Landes könnten – im Falle eines Exports – in ausländischen Museen ausgestellt werden.

Zahlreiche Teilnehmer vertraten die Meinung, dass steuerliche Anreize nützlich seien, wenn es darum ginge, bedeutende Sammlungen auf nationaler Ebene anzuziehen und den Transfer von Sammlungen in private und öffentliche Museen zu begünstigen. Anderseits könnte eine zu rigorose Steuerpolitik zur Abwanderung oder Auflösung ganzer Sammlungen führen.

So standen mehrere Massnahmenpakete zur Diskussion, wie beispielsweise das Einführen von Schenkungen, das Mäzenatentum sowie vorteilhafte steuerliche Bedingungen für Sammlungen. In der Schweiz lässt die Steuerharmonisierung auf Bundesebene den Kantonen ausreichend Spielraum für die Schaffung von Synergieeffekten zwischen der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung.

Übersetzung: Heik Berger

Marc-André Renold